

28
V_ZR_196/57

2357 082

Verkündet am 12. März 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Maria He [REDACTED] geb. S [REDACTED] in R [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Kauffrau Agnes H [REDACTED] geb. S [REDACTED] in
R [REDACTED] G [REDACTED]str. [REDACTED],
2. die Witwe Elisabeth Bi [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in R [REDACTED], B [REDACTED]str. [REDACTED],
3. die Witwe Katarina V [REDACTED] geb. S [REDACTED] in
R [REDACTED], B [REDACTED]str. [REDACTED],
4. die Hubertine B [REDACTED] geb. S [REDACTED] in
R [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. März 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin,
Johannsen, Schuster und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 31. Juli 1957 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Kinder und gesetzliche Erben der im Jahre 1954 verstorbenen Erblasserin Agnes S. [REDACTED] geb. F. [REDACTED] und ihres 1944 verstorbenen Ehemanns Karl Josef S. [REDACTED]. Die Klägerin hat im ersten Rechtszug auf Auseinandersetzung des Nachlasses der Erblasserin geklagt. Diese Klage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat sie Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat sie in erster Linie einen Pflichtteils-ergänzungsanspruch geltend gemacht. Hilfsweise hat sie weiter auf Auseinandersetzung geklagt.

Sie gründet ihre Ansprüche auf eine Reihe von Verfügungen, die die Erblasserin zu ihren Lebzeiten über das von ihr als Alleinerbin ihres Ehemanns ererbte Vermögen getroffen hat. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verfügungen:

Der Ehemann der Erblasserin war Alleininhaber der Firma Carl Josef S. [REDACTED], eines Großhandels mit Textilabfällen. Das Geschäft war im Jahre 1944 geschlossen worden. Die Geschäftsräume waren durch Bomben zerstört. Im Jahre 1946 übertrug die Erblasserin der Beklagten zu 1 das Geschäft mit der Firma und "allen Aktiven und Passiven". In der dem Amtsgericht am 19. März 1946 eingereichten Eröffnungsbilanz per 1. März 1946 war das Geschäftsvermögen wie folgt ausgewiesen:

Inventar	800,-	RM
Kasse	100,-	"
Dresdener Bank	5 099,-	"
Postscheckkonto	8,97	"
Summe:	6 007,97	RM

- 3 -

Der Erblasserin gehörten bebaute und unbebaute Grundstücke, die sie gleichfalls von ihrem Ehemann ererbt hatte. Die Bauwerke waren während des Krieges weitgehend zerstört und nach dem Kriege zum größten Teil noch vor der Währungsreform wieder aufgebaut worden.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1950 verkaufte die Erblasserin der Beklagten zu 1 einen Teil des Grundbesitzes mit einer Größe von 8,74 a zum Preise von 3 456 DM. Der Preis ist festgesetzt worden auf Grund einer Schätzung des Architekten H. vom 3. Februar 1950. Die Schätzung ging von einer Grundstücksgröße von 9,60 a aus und legte einen Preis von 3,60 DM je qm zugrunde. Auf dem Grundstück befanden sich die Geschäftsgebäude. Ihr Wert ist bei der Bemessung des Kaufpreises nicht mitberücksichtigt worden.

Durch Vertrag vom 24. März 1950 verkaufte die damals 70-jährige Erblasserin sodann an die Beklagten zu 2 und 3 als Miteigentümer zu 2/5 und 3/5 ein Grundstück in der Größe von 2,40 a. Dabei handelt es sich um denjenigen Grundbesitz, auf dem die Wohngebäude stehen, die von den Beklagten zu 2 und 3 bewohnt werden. Über die Bemessung des Kaufpreises heißt es in dem Kaufvertrag:

Die auf dem Grundstück aufstehenden Gebäulichkeiten sind durch Feindeinwirkung vollständig zerstört worden. Die Gebäulichkeiten sind mit Einwilligung der Frau S. von ihren Töchtern Frau W. und Frau B. (die Beklagten zu 2 und 3) auf deren Kosten vollständig wieder aufgebaut worden. Frau W. und Frau B. haben daher wegen der Aufwandskosten eine Forderung gegen ihre Mutter als Grundstückseigentümerin. Da Frau S. nicht in der Lage ist, ihnen diese Kosten zu ersetzen, überträgt sie die vorbezeichneten



ten Grundstücke ihren beiden Töchtern und erklären diese, daß sie durch die Übertragung der Grundstücke für die geschuldeten Aufbauposten befriedigt sind.

Als Entschädigung für die Übertragung des Grund und Bodens, dessen Wert 300 bis 400 DM beträgt, bestellen Frau W. und Frau Bi. ihrer Mutter ein lebenslängliches Wohnungsrecht, und zwar des Inhalts, daß sie in dem zurückgelassenen Teil des Hauses zwei parterre gelegene Zimmer lebenslänglich unentgeltlich bewohnen darf.

Dieses Wohnungsrecht soll im Grundbuch eingetragen werden. Demgemäß bewilligen und beantragen Frau Bi. und Frau W. auf dem vorbenannten, ihnen übertragenen Grundbesitz die Eintragung eines lebenslänglichen Wohnungsrechts zugunsten der Frau Witwe S., und zwar mit dem Vormerk, daß zur Löschung desselben die Vorlage der Sterbeurkunde der Berechtigten genügen soll.

Frau S. ist 70 Jahre alt.

Den jährlichen Wert des Wohnungsrechts geben wir der Kostenberechnung wegen mit 180 DM an.

Die der Frau S. nach den gegenwärtigen und zukünftigen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche wegen der durch die kriegsgerischen Ereignisse auf dem übertragenen Grundbesitz entstandenen Sach- und Nutzungsschäden werden Frau W. und Frau Bi. mitverkauft und abgetreten. Dieselben erwerben somit kraft dieser Vereinbarung unmittelbare Ersatzansprüche. Frau S. ermächtigt Frau W. und Frau Bi., dem Kriegsschädenamt die Abtretung der Ersatzansprüche anzuzeigen und für sie alle Erklärungen abzugeben, die bis zur Genehmigung der Abtretung für die Regelung der Ersatzansprüche erforderlich sind. Die nach § 11 der Kriegsschädenverordnung zu der Abtretung erforderliche Zustimmung der Feststellungsbehörde wird hiermit beantragt.

Von den Wiederaufbaukosten hat die Gemeinde unstrittig einen Betrag von 2 678,80 RM aus Mitteln zur Winterfestmachung erstattet. Ein Nachbar M. der Erblasserin hat bei dem Wiederaufbau mitgeholfen. Die Erblasserin

hat den Eheleuten M. dafür im Jahre 1949 ein Trümmergrundstück in Größe von 2,57 a übereignet.

Die Klägerin hat behauptet: Bei den von der Erblasserin zugunsten der Beklagten zu 1 bis 3 getroffenen Verfügungen handle es sich um gemischte Schenkungen. Das der Beklagten zu 1 übertragene Geschäftsvermögen habe etwa 7 000 RM betragen. Dazu komme noch ein erheblicher Firmenwert. Auch die Grundstücke seien erheblich wertvoller gewesen als das vereinbarte Entgelt. Für die Gebäude sei nichts gezahlt worden, obwohl der Wiederaufbau in der Hauptsache mit öffentlichen Mitteln schon vor der Währungsreform durchgeführt worden sei. Soweit der Ehemann der Beklagten zu 1 bei dem Wiederaufbau mitgeholfen habe, sei er entlohnt worden. Das den Beklagten zu 2 und 3 zugewandte Grundstück sei mit Hilfe des Nachbarn M. wieder aufgebaut worden. Auch die Beklagte zu 4 habe Zuwendungen von der Erblasserin erhalten.

Die Klägerin hat beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an die Klägerin 1 850 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,

die Beklagte zu 2 zu verurteilen, an die Klägerin 1 850 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,

die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an die Klägerin 2 500 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,

die Beklagte zu 4 zu verurteilen, an die Klägerin 300 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,

hilfsweise nach den ursprünglich gestellten Anträgen betreffend Erbaueinandersetzung zu erkennen.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie haben behauptet, die Beklagte zu 1 habe nur den leeren Firmenmantel, aber keinerlei Geschäftsvermögen übernommen. Sie habe vielmehr selbst aus eigenen Mitteln etwa 7 000 RM aufgewandt, um ein Geschäft zu eröffnen. Daß sie die Firma übernommen habe, habe sie nur auf Wunsch der Erblasserin ihrem verstorbenen Vater zuliebe getan. Irgendeinen Firmenwert habe die Firma nicht gehabt. Sie hätte durch die Beziehungen ihres Ehemanns einen ganz anderen Kunden- und Lieferantenstamm erworben, als ihn ihr Vater früher gehabt habe.

Die Geschäfts- und Wohnbauten auf den Grundstücken, die vollständig zerstört gewesen seien, seien mit Mitteln der Beklagten zu 1 bis 3 unter deren eigener Mitarbeit wieder aufgebaut worden. Der Ehemann der Klägerin habe sich an dem Wiederaufbau nicht beteiligt. Die Erblasserin habe stets gesagt, daß denjenigen ihrer Kinder, die die Grundstücke wieder aufgebaut hätten, diese auch gehören sollten. Der Wert der Baulichkeiten sei bei den Kaufverträgen nicht berücksichtigt worden, da die Erwerber der Grundstücke diese Werte erst selbst wieder geschaffen hätten. Die Beklagte zu 4 habe keine Zuwendung von der Erblasserin erhalten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren im Berufungsrechtszug gestell-

ten Antrag weiterverfolgt. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Der Klägerin, die als gesetzliche Erbin Miterbin zu $\frac{1}{5}$ ist, würde, wenn die Erblasserin in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tode Schenkungen gemacht hätte, ein Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Wertes dieser Schenkungen zustehen. Jedoch müßte sie sich, da sie als gesetzliche Erbin berufen ist, nach § 2326 BGB auf diesen Ergänzungsanspruch den halben Wert ihres Erbteils anrechnen lassen. Ihr würde ein Anspruch nur in der Höhe zustehen, als der zehnte Teil des Wertes der Schenkungen den zehnten Teil des Wertes des Nachlasses übersteigt. Diesen Anspruch würde die Klägerin gegen die Erbengemeinschaft haben. Sie kann ihn aber auch, wie es hier geschehen ist, nach § 2058 BGB ganz oder zu beliebigen Teilen gegen die einzelnen Miterben geltend machen.

II. Das Berufungsgericht hat die hierauf gerichtete Klage abgewiesen, da die Klägerin den ihr obliegenden Beweis, daß die Erblasserin in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tode unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, nicht geführt hat.

Die von der Revision gegen diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts geführten Angriffe sind unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagte zu 1 das Geschäft im Jahre 1946 vollständig mit eigenen Mitteln ausgerüstet habe, daß sie keinerlei Geschäftsvermögen von der Erblasserin übernommen habe und daß die Firma als solche im Jahre 1946 keinen Wert mehr gehabt habe.

Die von der Revision hiergegen geführten Angriffe richten sich im wesentlichen nur gegen die Beweiswürdigung. Aus der Tatsache, daß die von der Beklagten zu 1 per 1. März 1946 aufgestellte Eröffnungsbilanz ein Bankguthaben von 5 099 RM auswies, ist - entgegen der Ansicht der Revision - nicht zwingend zu schließen, daß die Beklagte zu 1 dieses Guthaben von der Erblasserin übernommen haben müsse. Es ist zwar zutreffend, daß eine Bilanz, die für einen bestimmten Zeitpunkt aufgestellt wird, den Vermögensstand in diesem Zeitpunkt ausweisen soll und im allgemeinen auch ausweist. Über diese Selbstverständlichkeit brauchte das Berufungsgericht keinen Sachverständigen zu vernehmen. Dieser Umstand schließt aber nicht aus, daß Kaufleute gelegentlich auch einmal in einer Bilanz einen Vermögensstand ausweisen können, den sie erst in den folgenden Tagen durch entsprechende Verfügungen herbeiführen wollen. Das Berufungsgericht hat erkennbar angenommen, daß die Beklagte zu 1 die Eröffnungsbilanz so aufgestellt hat, wie sie das Geschäftsvermögen in Kürze belegen wollte und etwa auch belegt hat.

Dem Berufungsgericht kann auch nicht vorgeworfen werden, daß es dadurch gegen Verfahrensgesetze verstoßen habe, daß es dem Antrag der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 4. Februar 1957 auf Einholung einer weiteren Bankauskunft

nicht entsprochen habe. Die Klägerin hatte keine bestimmten, auf einzelne Tatsachen gegründeten Behauptungen aufgestellt, sondern, wie die Fassung ihres Antrags ergibt, nur eine Prozeßbehauptung. Der Beweisantrag war somit nur ein Beweisermittlungsantrag, dem das Berufungsgericht nicht stattgeben durfte.

Das Berufungsgericht brauchte auch den Ehemann der Klägerin nicht über die Behauptung der Klägerin zu vernehmen, der Zeuge habe kurze Zeit nach dem Tode des Ehemanns der Erblasserin einen Bankauszug abgeholt, aus dem sich ergeben habe, daß der Ehemann der Erblasserin ein Bankkonto von 30 000 RM gehabt habe. Diese Tatsache ist unerheblich; denn es kommt allein darauf an, ob und welches Vermögen die Erblasserin den Beklagten unentgeltlich zugewandt hat. In dieser Richtung können allein daraus, daß der Ehemann der Erblasserin bei seinem Tode Bankguthaben hatte, keine Schlüsse gezogen werden.

Dasselbe gilt von der Behauptung der Klägerin, die Beklagte zu 1 und ihr Ehemann hätten nach dem Kriege noch Textilabfälle im Werte von 30 000 RM veräußert, ohne den Erlös einem Firmenkonto gutzubringen. Diese Behauptung hätte nur erheblich sein können, wenn die Klägerin behauptet hätte, die Erblasserin habe diese Abfälle der Beklagten zu 1 geschenkt oder sie hätte ihr den Erlös aus der Veräußerung der Abfälle unentgeltlich überlassen. Das war aber nicht behauptet. Die Behauptung ist in dem Schriftsatz vom 4. Februar 1957 (Bl. 150 GA) zusammen mit der Erörterung der der Beklagten zu 1 von der Bank am 1. März 1946 gutgebrachten Vorgütung von 3 000 RM aufgestellt worden. Sie sollte damit nur dartun, daß dieser Betrag möglicherweise im Zusammenhang

mit der früheren Veräußerung der Abfülle stehe. In der Richtung ist aber das Berufungsgericht den Überlegungen der Klägerin nicht gefolgt. Es brauchte daher den für die behauptete Veräußerung angebotenen Beweis nicht zu erheben.

Schließlich brauchte das Berufungsgericht auch keine Sachverständigen über den von der Klägerin behaupteten Firmenwert zu hören. Die Beklagte zu 1 hatte die geschäftlichen Verhältnisse und die Entwicklung, die das Geschäft vom Jahre 1944 bis nach der Wiedereröffnung genommen hatte, eingehend dargelegt. Die Klägerin hat keine hiervon abweichenden Tatsachen unter Beweis gestellt. Der von der Beklagten zu 1 vorgetragene Sachverhalt, den das Berufungsgericht als nicht widerlegt angesehen hat und ansehen konnte, war verhältnismäßig einfach, so daß das Berufungsgericht, ohne gegen Vorfahrncsätze zu verstoßen, ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zu der Auffassung gelangen konnte, die Firma habe, als sie der Beklagten zu 1 übertragen wurde, keinen Wert mehr gehabt.

2. Bezüglich der Übereignung der Grundstücke ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die darauf errichteten Gebäude im wesentlichen von den Beklagten, denen die Grundstücke übereignet worden sind, geschaffen und deswegen bei der Bemessung des Kaufpreises nicht mitberücksichtigt worden sind. Das Berufungsgericht ist erkennbar davon ausgegangen, daß die Baulichkeiten durch Kriegsereignisse bis auf geringe Reste, die keinen großen Wert gehabt haben, zerstört waren. Das Berufungsgericht hat erkennbar weiter angenommen, daß die Erblasserin selbst zum Wiederaufbau nichts Wesentliches beigetragen hat, sondern daß dieser

in der Hauptsache von den Beklagten finanziert und ausgeführt worden ist. Allerdings war dem Berufungsgericht die Tatsache bekannt, daß der Erblasserin aus Mitteln der Gemeinde ein Betrag von 2 678,80 RM erstattet worden ist. Es war aber nicht behauptet und unter Beweis gestellt, daß dieser Betrag auch für den Wiederaufbau verwandt oder den Beklagten für die von ihnen gemachten Auslagen erstattet worden ist. Schließlich war dem Berufungsgericht bekannt, daß der Nachbar B. bei dem Wiederaufbau mitgeholfen und hierfür als Entgelt ein kleines Grundstück der Erblasserin erhalten hat. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß die Erblasserin und die Beklagten diese Leistungen und auch die Mitarbeit des Thomanns der Beklagten zu 1, die angeblich vergütet sein soll, nicht als so wesentlich angesehen haben, daß nach ihrer Überzeugung deswegen für die Baulichkeiten ein besonderer Wert bei der Bemessung des Kaufpreises anzusetzen gewesen sei.

Diese Feststellung ist denkgesetzlich möglich. Die Revision hat hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat es nicht unterlassen, den Zeugen H. darüber zu vernehmen, daß der Wiederaufbau bis zum Jahre 1947 mit öffentlichen Mitteln durchgeführt worden sei. Über diesen Punkt ist der Zeuge bei seiner Vernehmung am 15. Juni 1956 gehört worden. Der damals schon 80 Jahre alte Zeuge hat darüber nichts bekunden können. Aus den Angaben in dem Antrag auf Stundung der Soforthilfe vom 15. Oktober 1949 (Hülle Bl. 154 GA) können auch keine gegenteiligen Feststellungen getroffen werden. Abgesehen davon, daß diese Angaben einem ganz besonderen Zweck dienten und auf diesen abgestellt sein können, übersieht die Revision, daß dort nur

vom anteiligen Herstellungswert die Rede ist und nicht davon, welche Beträge die Beklagten zur Schaffung dieser Werte vor der Währungsreform aufgewandt haben. Das Berufungsgericht hat diesen Angaben erkennbar keinen ausreichenden Beweiswert beigelegt. Dagegen kann die Revision nichts geltend machen.

Die Parteien waren sonach, wie es das Berufungsgericht, ohne gegen die Verfahrensgesetze zu verstoßen, angenommen hat, bei Abschluß der Kaufverträge der Meinung, die Erwerber hätten die auf den Grundstücken befindlichen Gebäude im wesentlichen selbst geschaffen. Sie hätten daher deren Wert nicht zu vergüten. Unter dieser Voraussetzung brauchte das Berufungsgericht, um festzustellen, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Verfügungen handelte, nicht zu prüfen, welchen Zeitwert die Paulichkeiten hatten und wie sie von dem Sachverständigen Ho[REDACTED] im Jahre 1947 bewertet worden sind. Auf alle auf das Unterlassen dieser Prüfung gerichteten Rügen der Revision kommt es nicht an.

a) Darüber, daß der Bodenwert des an die Beklagte zu 1 übertragenen Grundbesitzes nicht, wie in dem Kaufvertrag angenommen, 3,60 DM, sondern 5 DM je qm betragen habe, brauchte das Berufungsgericht keinen Sachverständigen zu vornehmen. Für die Frage, ob das Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich übereignet worden ist, kam es nicht allein darauf an, ob das Entgelt tatsächlich voll dem Grundstückswert entsprochen hat, sondern darauf, ob es nach den Vorstellungen der Parteien ein angemessenes Entgelt darstellte. Hiervon ist das Berufungsgericht überzeugt gewesen, da der Kaufpreis auf Grund einer Schätzung des Sachverständigen Ho[REDACTED] festgesetzt worden ist.

Unzweifelhaft ist es, ob die Beklagte zu 1 den Kaufpreis voll entrichtet hat. Sollte das nicht der Fall sein, dann würde noch eine entsprechende Forderung der Erbengemeinschaft gegen sie bestehen. Daß die Erblasserin der Beklagten zu 1 einen Teil der Kaufpreisforderung erlassen hat, ist nicht behauptet.

b) In dem mit den Beklagten zu 2 und 3 geschlossenen Kaufvertrag ist der Bodenwert nur mit 300 bis 400 DM angegeben worden. Falls er ebenso bemessen wird wie der des der Beklagten zu 1 veräußerten Grundstücks, würde er 864 DM betragen. Das diesen Beklagten überlassene Grundstück hatte nur eine Größe von 2,4 a, nicht, wie die Revision meint, von 4,4 a. Als Entgelt haben die Beklagten der Erblasserin ein Wohnrecht an zwei Räumen eingeräumt. Dieses ist in dem Kaufvertrag mit 180 DM jährlich bewertet worden. Wendet man die in § 24 Abs. 2 KostO enthaltenen Bewertungsgrundsätze an, dann würde, da die Erblasserin bei Abschluß des Kaufvertrages 70 Jahre alt war, dieses Wohnrecht einen Wert von 1 350 DM gehabt haben. Die Beklagten zu 2 und 3 hätten damit für das Grundstück mehr bezahlt, als was sich als Bodenwert ergeben würde, wenn man mit der Klägerin von einem Preis von 5 DM je qm ausgehen würde. Der Ansicht der Revision, das Wohnrecht könne überhaupt nicht als Entgelt angesehen werden, da die Erblasserin auch ohne die Veräußerung in ihrem Hause habe wohnen können, kann nicht gefolgt werden. Dem steht entgegen, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine dauernde und angemessene Wohnmöglichkeit in den Gebäuden erst durch den von den Beklagten zu 2 und 3 durchgeführten Wiederaufbau geschaffen worden ist.

Daß der Beklagten zu 4 von der Erblasserin irgend etwas unentgeltlich zugewandt worden ist, war weder im einzelnen behauptet noch unter Beweis gestellt worden.

Somit fehlt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an einer tatsächlichen Grundlage für einen Pflichtteilsergänzungsanspruch und auch für ausgleichspflichtige Zuwendungen, die den hilfsweise geltend gemachten Auseinandersetzungsanspruch rechtfertigen könnten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin mit Recht zurückgewiesen. Ihre Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO gleichfalls zurückgewiesen werden.

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin
Schuster

Johannsen

Dr. Freitag